

Gedanken zur Auskunftspflicht der Ärztekammern über aufklärende Ärzte iZm assistiertem Suizid  
*Gerhard Aigner*

Österreichische Kommentare  
zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik  
(IERM Working Paper Nr. 11)  
Mai 2023



# Österreichische Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik (IERM Working Paper Nr. 11) Mai 2023

*herausgegeben vom*

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien

*in Kooperation mit den Professuren für*

Health Care Ethics und Medizinrecht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

© bei dem Autor/der Autorin

ISSN: 2960-5946 (Online)

Redaktion: ierm@univie.ac.at

Homepage: [http:// univie.ac.at/ierm-working-papers/](http://univie.ac.at/ierm-working-papers/)

*Die Österreichischen Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik – IERM Working Papers – sind eine Diskussionsplattform, auf der virulente Themen aus dem Bereich der Medizin-, Pflege- und Bioethik wie auch aus dem Bereich des Medizinrechts publiziert werden. Die IERM-Working-Papers sind Werkstattberichte bzw. Diskussionsanregungen zu gesellschaftlichen, rechtlichen, normativen und ethischen Fragestellungen aus Philosophie und Ethik, Theologie und Medizin sowie aus den Sozial- und Kulturwissenschaften. Ein aktueller Schwerpunkt sind interdisziplinäre Reflexionen bzw. Lösungs- oder Handlungsansätze im Kontext des österreichischen Gesundheitswesens.*

*Die Reihe wird von Mitgliedern des IERM gemeinsam mit Kolleg\*innen aus dem Feld der Bioethik in Österreich redaktionell betreut und herausgegeben.*

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien  
Spitalgasse 2-4, 1090 Wien

Zitationsvorschlag: Aigner, Gerhard (2023): Gedanken zur Auskunftspflicht der Ärztekammern über aufklärende Ärzte iZm assistiertem Suizid. Österreichische Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik (IERM Working Paper), Nummer 11, Wien.

*Gerhard Aigner*

## ***Gedanken zur Auskunftspflicht der Ärztekammern über aufklärende Ärzte iZm assistiertem Suizid***

### **Fragestellung:**

Gemäß § 7 Abs 1 Sterbeverfügungsgesetz (StVfG), BGBl I 2021/242, hat der Errichtung einer Sterbeverfügung eine Aufklärung durch zwei ärztliche Personen voranzugehen, von denen eine eine palliativmedizinische Qualifikation aufzuweisen hat, und die unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat.

Nach den ersten Erfahrungen stellt sich die Frage, auf welchem Weg Personen, die einen assistierten Suizid iS des StVfG in Anspruch nehmen wollen, in Erfahrung bringen können, wo ihnen zwei Ärztinnen/Ärzte für die dargestellte Aufklärung zur Verfügung stehen. In erster Linie könnte eine Auskunft durch die jeweilige Landesärztekammer in Frage kommen, doch findet sich im StVfG jedenfalls explicit keine diesbezügliche Verpflichtung. Die folgenden Gedanken gehen einer allfälligen Auskunftspflicht der Ärztekammern nach.

### **Rechtslage:**

#### *1. Ärztegesetz:*

Rechtsvorschriften iZm mit Auskunftspflichten der Ärztekammern sind im ÄrzteG kaum vorhanden. § 66a Abs 1 Z 4 ÄrzteG verpflichtet die Ärztekammern zur Erteilung von Auskünften über die für die ärztliche Berufsausübung maßgeblichen gesundheits- und sozialrechtlichen Vorschriften, die gleiche Pflicht trifft § 117b Abs 1 Z 4 ÄrzteG für die Österreichische Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich. Überdies verpflichtet § 117b Abs 1 Z 24 ÄrzteG die Österreichische Ärztekammer zu Verlautbarungen im Bereich ästhetischer Operationen und Behandlungen gem § 4 Abs 6 ÄsthOpG, d.h. auf ihrer Website Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, die ästhetische Operationen durchführen, für Patienten gut sichtbar und allgemein zugänglich zu verlautbaren.

## 2. *Auskunftspflichtgesetz:*

§ 1 Abs 1 AuskunftspflichtG verpflichtet zwar auch die Organe der durch Bundesgesetz zu regelnden Selbstverwaltung zur Erteilung von Auskünften in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs (ohne Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich), doch schränkt Abs 2 leg. cit. diese Auskunftspflicht auf die „ihnen jeweils Zugehörigen“ ein. Dies bedeutet für die Österreichische Ärztekammer eine Auskunftspflicht lediglich gegenüber den Landesärztekammern (siehe § 119 ÄrzteG), auf der Ebene der Ärztekammern in den Bundesländern besteht nach § 1 Abs 2 AuskunftspflichtG deren Auskunftspflicht allein gegenüber Kammerangehörigen.

## 3. *Art 10 EMRK:*

Nach h.L. gewährleistet Art 10 EMRK neben der Äußerungsfreiheit auch ein als „Informationsfreiheit“ bezeichnetes Grundrecht.<sup>1</sup> Daraus ergibt sich allerdings kein unmittelbar durchsetzbares Recht. Zugleich ist überdies ein Anspruch auf Erlassung einer Regelung zur Informationspflicht an den allfälligen Rechten Dritter zu messen. Eine gesetzliche Regelung würde daher gegebenenfalls durch den Daten- und Geheimnisschutz eingeschränkt werden können.

## 4. *Resümee:*

Nach der geltenden Rechtslage besteht weder für die Ärztekammern in den Bundesländern noch für die Österreichische Ärztekammer eine Auskunftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit über die zur Aufklärung iZm assistiertem Suizid zur Verfügung stehenden Ärzte. Vielmehr lässt die *lex specialis* betreffend Auskünfte nach dem ÄsthOpG darauf schließen, dass eine Pflicht zu Auskünften an die Öffentlichkeit einer spezifischen Grundlage bedarf. Dies schließt freilich ohne gesetzliche Verpflichtung Auskünfte der Ärztekammern als „Serviceleistung“ nicht aus. Eine gesetzliche Verpflichtung könnte im StVfG oder im ÄrzteG (etwa vergleichbar der unter Punkt 1. erwähnten Verlautbarung nach § 4 Abs 6 ÄsthOpG) getroffen werden. Allfällige Einschränkungen bzw. ein bestimmtes *Procedere* für die Auskunftserteilung vor dem Hintergrund nicht auszuschließender Anfeindungen seitens vehementer Gegner des assistierten Suizids wären dabei eventuell zu überlegen.

---

<sup>1</sup> Berka/Binder/Kneihs, Die Grundrechte<sup>2</sup>, 665.

**Literatur:**

Berka/Binder/Kneihs (2019): Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich. Wien.

**Autor:**

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien, Spitalgasse 2-4, 1090 Wien  
(<https://ierm.univie.ac.at/>)

E-Mail: [gerhard.aigner@univie.ac.at](mailto:gerhard.aigner@univie.ac.at)

Homepage: <https://www.ierm.univie.ac.at/ueber-uns/team/gerhard-aigner/>